

UNTERNEHMENSSCHUTZ-PLUS-VERSICHERUNG 1999 FÜR GEBÄUDE (USP-G99)

Die Unternehmensschutz-Plus-Versicherung 1999 für Gebäude (USP-G99) ist eine Bündelversicherung, die vereinbarungsgemäß nur gemeinsam und für die Dauer einer bei der Oberösterreichischen Versicherung AG bestehenden aufrechten Unternehmensschutz-Plus-Versicherung 1995 für den Betrieb (USP-B99 bwz. USP-BH99) abgeschlossen werden kann. Sie umfaßt die Sparten Feuer und Sturm für das in der Polizze bezeichnete Gebäude, wobei jede Sparte

als eigener Vertrag gilt.
Bei Wegfall von Versicherungsverträgen bzw. Risken, aus welchem Grund auch immer, gilt für die verbleibenden Versicherungsverträge bzw. Risken der jeweils geltende Unternehmenstarif der Oberösterreichischen Versicherung AG nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges.

Dem Vertrag liegen folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen zugrunde:

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 95) Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 97) Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 98)

- 2. Zusätzlich zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedinqungen gelten nachfolgende Ergänzende Versicherungsbedingungen:
- Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZBF-IG98)
- 2.2. Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZBSt-IG98)
- 2.3. Besondere Bedingungen 5 (BB5)
- 2.4. Wertanpassung nach dem Baukostenindex
- 1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten gemäß dem Bau-kostenindex seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.
- 2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) herangezogen; es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils drei Monate vor Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten. Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.
- 3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 8 (2) ABS) finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als
 - a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prä-mienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 - b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.
- 4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Ver-hältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.
- 5. Abweichend von Art 8 (1) der ABS bildet die in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenzeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistung.
- 6. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, falls die ermittelte Unterversicherung für das Gebäude nicht mehr als 25 % beträgt und der Versicherungsnehmer sämtliche bisherigen Indexaufwertungen angenommen hat.

Bis zu 5 % der Versicherungssumme der versicherten Gebäude gelten im Rahmen der Nebenkosten-Versicherungssumme auf erstes Risiko gedeckt

- Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Reinigungs-, Schutz-, Demontage- und Remontagearbeiten.
- in der Feuerversicherung auch Kosten für Feuerlöscharbeiten.
 in der Versicherung gegen Leitungswasserschäden auch Kosten für Abdeck- und Isolierungsarbeiten.
- Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden - söfern diese Maßnahmen behördlich angeordnet wurden.

2.6. Entsorgungskosten ohne Erdreich

Text abgedruckt unter Punkt 3.1.2. der USP-B99 bzw. USP-BH99

2.7. Kurzfristige Sicherungsmaßnahmen

Text abgedruckt unter Punkt 3.1.3. der USP-B99 bzw. USP-BH99

2.8. Außenversicherung

Zäune, Einfriedungen und Kulturen am Versicherungsgrundstück sind bis insgesamt S 50.000,--je Schadenereignis auf erstes Risiko mitversichert.

Darüber hinaus gelten jeweils nur für die angeführten Versicherungsverträge die nachfolgenden Versicherungsbedingungen und Klauseln bzw. Zusatzdeckungen

3.1. FEUERVERSICHERUNG:

3.1.1. Schäden durch indirekten Blitzschlag Text abgedruckt unter Punkt 3.3.3. der USP-B99 bzw. USP-BH99

3.1.2. Schäden am PKW des Geschäftsinhabers/Geschäftsführers

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion (Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung) am PKW oder Kombi im Eigentum oder in der Haltung eines namhaft ge-machten Geschäftsinhabers/Geschäftsführers in ruhendem Zustand in der Garage sind bis zu einer Höchstentschädigung von S 200.000, -- mitversichert.

Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, werden nicht vergütet.

Versicherungsschutz besteht überdies nur, wenn die Brandursache nicht am KFZ selbst liegt und für das Schadenereignis kein Ersatzanspruch aus einer anderen Versicherung besteht.

3.1.3. Radioaktive Verunreinigung

Text abgedruckt unter Punkt 3.1.4. der USP-B99 bzw. USP-BH99

3.2. STURMVERSICHERUNG:

3.2.1. Beschädigung durch Dachlawinen (Schnee- und Eislawinen)Beschädigungen von Dachrinnen und darunter liegenden Gebäudeteilen durch Dachlawinen (Schnee- und Eislawinen) sind mitversichert.

3.2.2. Sonnenkollektoren

Sonnenkollektoren, die mit dem Dach verbunden sind, gelten mitversichert.